OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500591/20/EW/AHo

Datum:
Linz, 2. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des F H, vertreten durch die H R GmbH, U, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 16. Oktober 2020, GZ: BHRI/920120002715/20, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), nach Aufhebung des Erkenntnisses vom 29. Juli 2021, GZ: LVwG-500591/10/EW/AHo, durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Juni 2022, Ra 2021/07/0090-7,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 16. Oktober 2020, GZ: BHRI/920120002715/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) als Geschäftsführer und verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen der S I GmbH, L, L, eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage und 14 Stunden). Dem Straferkenntnis liegt folgender Vorwurf zugrunde (Hervorhebungen nicht übernommen):

„*Die S I GmbH, L, L, hat zumindest in den Zeiträumen von 02.09.2019 bis 06.09.2019, von 09.09.2019 bis 13.09.2019 und am 16.09.2019 eine bewilligungspflichtige Indirekteinleitung (AOX) in eine öffentliche Kanalisation vorgenommen, ohne über eine wasserrechtliche Bewilligung zu verfügen.*
[…]
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§§ 137 Abs. 2 Z 5 und 32b WRG 1959 iVm. §§ 2 f Indirekteinleiterverordnung iVm. § 9 Abs. 1 VStG“

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Schwellenwert an AOX von 2,75 g/d an praktisch keinem der im Tatvorwurf angeführten Tage eingehalten worden sei. Die Indirekteinleitung sei somit an diesen Tagen jedenfalls bewilligungspflichtig gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit Schriftsatz vom 17. November 2020 eingebrachte Beschwerde. Der Bf beantragt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu die verhängte Geldstrafe herabzusetzen.

Begründend bringt der Bf unter anderem vor, dass im angefochtenen Straferkenntnis keine Feststellungen dazu getroffen worden seien, dass eine Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage in einer die Schwellenwerte übersteigenden Art vorgenommen worden wäre.

I.3. Mit Schreiben vom 18. Jänner 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und durch Einholung eines Gutachtens einer Amtssachverständigen aus dem Fachbereich Chemie.

Am 27. Juli 2021 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu welcher der rechtsfreundliche Vertreter des Bf erschienen ist. Der mündlichen Verhandlung wurde auch die Amtssachverständige für Chemie beigezogen, welche ihr Gutachten in der Verhandlung erörterte.

I.5. Mit Erkenntnis vom 29. Juli 2021, GZ: LVwG-500591/10/EW/AHo, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Diese Entscheidung wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Juni 2022, Ra 2021/07/0090, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Begründend führte der Verwaltungsgerichtshof zusammengefasst aus, dass der Spruch des Straferkenntnisses dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG nicht gerecht werde, weil darin die im vorliegenden Fall für relevant erachtete Schwellenwertüberschreitung für Tagesfrachten des gefährlichen Abwasserinhaltsstoffes von AOX durch die Indirekteinleitung der S I GmbH gemäß § 3 Z 1 i.V.m. Anlage B IEV, die erst die Bewilligungspflicht der Indirekteinleitung nach § 2 Abs. 2 Z 2 IEV auslöste, nicht enthalten sei.

I.6. Mit Schreiben vom 18. Juli 2022, eingelangt am 19. Juli 2022, wurden die Akten vom Verwaltungsgerichtshof an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rückübermittelt.

II. Zusätzlich zum Eingangs dargestellten Verfahrenslauf steht Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 17. Jänner 2020 legte die belangte Behörde dem Bf insbesondere folgende verfahrensgegenständlich relevante Verwaltungsübertretung zur Last (Hervorhebungen nicht übernommen):

„[…]

II. Die S I GmbH, L, L, hat zumindest,in den Zeiträumen von 02.09.2019 bis 06.09.2019, von 09.09.2019 bis 13.09.2019 und am 16.09.2019 eine bewilligungspflichtige Indirekteinleitung (AOX) in eine öffentliche Kanalisation vorgenommen, ohne über eine wasserrechtliche Bewilligung zu verfügen.

Sie sind als Geschäftsführer der S I GmbH, L, L, als nach außen zur Vertretung befugtes Organ strafrechtlich verantwortlich.

Verwaltungsübertretung(en) nach
[…]
II. §§ 137 Abs. 2 Z 5 und 32b WRG 1959 iVm. §§ 2 f Indirekteinleiterverordnung iVm. § 9 Abs. 1 VStG“

III. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Juni 2022, Ra 2021/07/0090, ist auf Sachverhaltsebene für die gegenständliche Entscheidung ausschließlich der Inhalt der im Akt einliegenden Aufforderung zur Rechtfertigung vom 17. Jänner 2020 ausschlaggebend.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf als nach außen vertretungsbefugtes Organ der S I GmbH im Wesentlichen vorgeworfen, dass die S I GmbH entgegen §§ 137 Abs. 2 Z 5 und 32b WRG 1959 iVm §§ 2 f IEV „eine bewilligungspflichtige Indirekteinleitung (AOX) in eine öffentliche Kanalisation vorgenommen (hat), ohne über eine wasserrechtliche Bewilligung zu verfügen“.

§ 137 Abs. 2 Z 5 WRG 1959 wird in Hinblick auf eine Indirekteinleitung in eine öffentliche Kanalisation erst dann übertreten, wenn eine solche Indirekteinleitung aufgrund des Herrührens des Abwassers aus einem in Anlage A IEV genannten Herkunfts(teil)bereich (§ 2 Abs. 2 Z 1 IEV) oder aufgrund des Überschreitens bzw. Nichteinhaltens eines für das Abwasser in Betracht kommenden Schwellenwerts gemäß § 3 IEV (§ 2 Abs. 2 Z 2 IEV) durch die Indirekteinleitung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegt und eine Bewilligung nicht vorliegt oder nicht eingehalten wird (vgl. VwGH 21.06.2022, Ra 2021/07/0090).

Aus der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses geht hervor, dass die Bewilligungspflicht der Indirekteinleitung auf § 2 Abs. 2 Z 2 IEV (Schwellenwertüberschreitung nach § 3 IEV) gestützt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 21. Juni 2022, Ra 2021/07/0090, im Wesentlichen ausgesprochen, dass der Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG jedenfalls nicht gerecht werde, weil die im vorliegenden Fall für relevant erachtete Schwellenwertüberschreitung für Tagesfrachten des gefährlichen Abwasserinhaltsstoffes von AOX durch die Indirekteinleitung der S I GmbH gemäß § 3 Z 1 i.V.m. Anlage B IEV, die erst die Bewilligungspflicht der Indirekteinleitung nach § 2 Abs. 2 Z 2 IEV auslöste, darin nicht enthalten ist.

IV.2. Nach der ständigen Rechtsprechung ist das Verwaltungsgericht nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der (einjährigen) Verfolgungsverjährungsfrist nach § 31 Abs. 1 VStG rechtzeitig eine alle der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 17.02.2022, Ra 2021/07/0089, mwN).

Dies ist gegenständlich nicht der Fall, weil die mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 17. Jänner 2020 gesetzte Verfolgungshandlung das auf Basis des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Juni 2022, Ra 2021/07/0090, ausschlaggebende und der Bestrafung zugrunde liegende Sachverhaltselement der Schwellenwertüberschreitung für Tagesfrachten des gefährlichen Abwasserinhaltsstoffes von AOX durch die Indirekteinleitung nicht umfasste.

Eine Richtigstellung oder Ergänzung des Spruches des angefochtenen Straferkenntnisses kommt somit mangels einer innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nach § 31 Abs. 1 VStG rechtzeitig gesetzten und eine alle der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltenden Verfolgungshandlung nicht in Betracht.

IV.3. Das angefochtene Straferkenntnis ist somit gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer